

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	03.07.2018	TOP 3
Kreisausschuss	13.09.2018	TOP 8
Kreistag	27.09.2018	TOP
		TOP

**Anpassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Kleve vom 20.06.2008**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind aufgrund von § 97 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) i.V.m. § 2a des Landesausführungsgesetzes NRW zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII NRW) als örtliche Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zuständig, sofern keine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers besteht. Die Kreise haben über § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW die Möglichkeit, kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranzuziehen.

Der Kreis Kleve hat für einen Teil der ihm obliegenden Aufgaben über die „Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Kleve“ vom 20.06.2008 (**siehe Anlage**) die kreisangehörigen Kommunen zur Aufgabenwahrnehmung herangezogen. Von der Heranziehung ausgenommen sind u.a. die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII und die Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (Teilbereich des 7. Kapitels SGB XII), welche zentral in der Abteilung Soziales des Kreises Kleve bearbeitet werden.

Mit dem Inkrafttreten des sog. Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) am 01.01.2017 ist die in den Jahren 2015 - 2017 vom Bundestag beschlossene mehrstufige Reform der Pflegegesetzgebung abgeschlossen worden. Sie verfolgt das Ziel, die Situation von Pflegebedürftigen, Angehörigen sowie Menschen, die in der Pflege arbeiten, zu verbessern.

Mit dem Gesetz sind u.a. die aus Gründen der Rechtssystematik notwendigen Anpassungen im Bereich der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII an die Leistungen nach dem SGB XI durchgeführt worden. Im SGB XII sind u.a. die Leistungen der ambulanten und stationären Pflege an den Leistungskatalog des Pflegeversicherungsgesetzes angepasst und die Beratungspflichten des Sozialhilfeträgers ausgebaut worden. Des Weiteren wurde der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert, das neue Begutachtungsinstrument zur Bedarfsfeststellung übernommen, der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt sowie die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade vorgenommen. Hinzu kommt, dass die früher eindeutigen Grenzen zwischen ambulanter und stationärer Hilfe aufgrund der neuen Wohnformen nicht mehr in allen Fällen greifen.

Die bisherige Trennung der Aufgabenwahrnehmung zwischen den Städten und Gemeinden (ambulante Hilfe zur Pflege) und dem Kreis Kleve (stationäre Hilfe zur Pflege) ist nicht mehr sachgerecht. Der ausgeweitete Aufgabenkatalog fordert, dass in jeder Kommune und beim Kreis Kleve für die Prüfung von Leistungsansprüchen der Hilfe zur Pflege neben Verwaltungskräften pflegerische Fachkräfte mit entsprechenden Qualifikationen vorgehalten werden müssen.

ten. Die Beschäftigung von bisher nicht vorgehaltenen Pflegefachkräften in allen Städten und Gemeinden und bei dem Kreis Kleve wäre nicht effizient. Auch die fließenden Grenzen zwischen ambulanten und stationären Leistungen lassen es angezeigt erscheinen, eine Beratung des Sozialhilfeträgers „aus einer Hand“ vorzusehen.

Auf Fachebene wurde zwischen Kreis und Kommunen als vorteilhaft bewertet, die Bearbeitungszuständigkeit für die Hilfe zur Pflege zukünftig insgesamt in der Kreisverwaltung vorzuhalten. Der Kreis Kleve solle danach, neben der stationären Hilfe zur Pflege (Stand 31.3.2018 = 1.299 Fälle zuzüglich 239 Fälle Pflegewohngeld als Einzelleistung) zum 1.1.2019, auch die ambulante Hilfe zur Pflege (derzeit ca. 140 Fälle) in die eigene Bearbeitungszuständigkeit übernehmen.

Nach der fachlichen Erörterung mit den Städten und Gemeinden wurde ein förmliches Benehmensverfahren durchgeführt. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben sich dem Expertenvotum angeschlossen und keine Bedenken gegen den Aufgabenübergang geltend gemacht.

Zur Umsetzung des Aufgabenübergangs zum 1.1.2019 ist es erforderlich, § 3, Ziffer 2 der „Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Kleve“ vom 20.06.2008 entsprechend zu verändern.

Die Zeit bis zum 1.1.2019 soll genutzt werden, um die personellen, sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Aufgabenübergang und die Wahrnehmung der komplexeren Aufgaben zu schaffen.

Nachrichtlich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber, neben den Reformen im Bereich der Pflege, mit dem sogenannten Bundesteilhabegesetz eine in vier Schritten erfolgende Reform im Bereich der Teilhabe behinderter Menschen beschlossen hat. Einige Regelungen sind bereits in Kraft getreten. Weitreichendere Veränderungen mit großen Auswirkungen auch auf den Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden sich zum 1.1.2020 ergeben. Zu diesem Zeitpunkt ist die Integration der Eingliederungshilfe in das SGB IX beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt werden sich neue Schnittstellen und Abgrenzungsproblematiken zwischen den Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ergeben. Zahlreiche zu erwartende Details sind noch nicht gesetzlich geregelt bzw. bekannt. Dennoch ist bereits jetzt absehbar, dass die mit dieser Vorlage empfohlene Herbeiführung einer zusammengeführten Zuständigkeit der Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers für die Eingliederungshilfen und für die Hilfen zur Pflege bei der Kreisverwaltung zur Begrenzung der ohnehin zu erwartenden neuen Schnittstellenproblematik vorteilhaft ist. Über die im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 zu erwartenden Veränderungen und evtl. erforderliche Maßnahmen wird im Übrigen zu gegebener Zeit berichtet.

Abstimmungsergebnis Ausschuss für Gesundheit und Soziales: einstimmig

Abstimmungsergebnis Kreisausschuss: einstimmig

Beschlussvorschlag:

§ 3 der „Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Kleve“ vom 20.06.2008 wird mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt gefasst:

Die Zuständigkeit für folgende Aufgaben verbleibt beim Kreis Kleve:

1. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII,
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII,
3. Durchführung von Widerspruchsverfahren, sofern dem Widerspruch nicht durch die zuständige Kommune abgeholfen wird,
4. Koordination der zur Aufgabenerfüllung eingesetzten ADV-Verfahren

Kleve, 14.09.2018

Kreis Kleve  
Der Landrat  
4.2 - 50 00 05 -

Spreen